

Jüdische Organisation Norddeutscher Studenten (JONS) e.V.

JONS - Satzung

17. April 2008

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen:
Jüdische Organisation Norddeutscher Studenten (JONS).
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- (4) Nach der Gründung des Vereins soll eine Aufnahme in den BJSD e.V. (Bundesverband Jüdischer Studenten in Deutschland e.V.) beantragt werden.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Vereinigung aller jüdischen Jugendlichen, im Alter zwischen 18 und 35 Jahren, in Norddeutschland zu gemeinsamer kultureller, politischer und wissenschaftlicher Arbeit.
- (2) Ziele dieser Arbeit sind:
 1. die Förderung des jüdischen Bewusstseins der Mitglieder,
 2. die Bekämpfung jeder Art kollektiven Vorurteils, jeder Form rassistischer, religiöser oder politischer Diskriminierung, insbesondere Antisemitismus,
 3. die Unterstützung aller Bemühungen, in Deutschland eine demokratische Überzeugung zu fördern,
 4. die deutsche Öffentlichkeit für spezifisch jüdische und israelische Probleme zu interessieren und sie diesbezüglich zu informieren.
- (3) Formen zur Erreichung dieser Ziele sind:
 1. bundesweite sowie europäische Seminare mit anderen Studentenverbänden,
 2. politische, religiöse sowie kulturelle Austauschforen und Treffen in Norddeutschland,
 3. interreligiöse Treffen mit anderen Religionsgemeinschaften,
 4. friedliche und gewaltfreie Kundgebungen, Veröffentlichungen und Informationsverbreitungen,

5. regelmäßige Treffen der Mitglieder, in denen Vorschläge sowie Ideen zur Verwirklichung der Ziele gesammelt werden.

- (4) Die JONS vertritt die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber jüdischen und nichtjüdischen Institutionen des In- und Auslands.
- (5) Die JONS und ihre Mitglieder bekennen sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke— der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (5) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Die Finanzierung erfolgt über Spenden und Zuschüsse.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der JONS kann jede Person zwischen 18 und 35 Jahren werden, die nach jüdischem Recht [Halacha] jüdisch ist, ordnungsgemäß an einer Universität oder Fachhochschule immatrikuliert ist und ihren Wohnsitz in einem der Bundesrepublik Deutschland hat.
Abweichend von Satz 1 können auch Personen, die nicht immatrikuliert sind, aber allen sonstigen Anforderungen genügen, Mitglieder der JON werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe eines schriftlichen Aufnahmeantrags an den Vorstand der JONS und dessen Zustimmung erworben.

(3) Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds,
2. mit dem vollendeten 36. Lebensjahr,
3. durch freiwilligen Austritt oder
4. durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt mit sofortiger Wirksamkeit durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen oder gegen geltendes Recht durch Handlungen oder Äußerungen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Sie muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von seinem Berufungsrecht keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. das Kuratorium.

§ 7 Mitgliederversammlung (MV)

(1) Die MV besteht aus allen registrierten Mitgliedern.

(2) Die MV ist das oberste Beschlussfassende Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in Form eines Rundschreibens an alle Mitglieder. Die Einladung zur Vollversammlung muss den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher zusammen mit der Tagesordnung zugehen.

- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche MV einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand schriftlich verlangt.
- (4) Die MV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und ein Drittel der Mitglieder erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit, muss der Vorstand innerhalb von zwei Wochen eine neue MV einberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die MV fasst Beschlüsse über:
 1. die Annahme des Finanzberichts und die Entlastung des Vorstands,
 2. Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins,
 3. Beschwerden gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags, sowie Berufungen gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.

Die MV kann Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits die Meinung der MV zu wichtigen Fragen einholen. In Bezug auf brisante Fragen, besonders solche, die die Ziele des Vereins berühren (siehe § 2), wird dem Vorstand empfohlen, die Meinung der MV, soweit möglich, auf jeden Fall einzuholen.

- (6) Die MV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (7) Über die MV wird ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll wird durch die anwesenden Vorstandsmitglieder und den jeweiligen Protokollführer unterzeichnet und kann von allen Mitgliedern jederzeit eingesehen werden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht regulär aus drei gleichberechtigten Mitgliedern der JONS. Die Anzahl der künftigen Vorstandsmitglieder kann auf fünf angehoben werden, wenn hierzu vom amtierenden Vorstand Veranlassung gesehen wird. Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich.
- (2) Die Verteilung der Aufgaben auf die Vorstandsmitglieder wird intern geregelt.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte gemäß der Satzung und den Beschlüssen. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten die JONS gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse

werden in ein Beschlussbuch eingetragen und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern unterschrieben. Über die Beschlüsse des Vorstands muss bei der nächsten MV Bericht erstattet werden.

§ 9 Kuratorium

- (1) Der Vorstand bestimmt in einstimmiger Wahl ein Kuratorium, bestehend aus mindestens drei, maximal sieben Mitgliedern.
- (2) Zweck des Kuratoriums ist die Förderung der JONS bei der Durchführung ihrer Ziele.
- (3) Der freiwillige Austritt aus dem Kuratorium erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der JONS.
Ein Kuratoriumsmitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen oder geltendes Recht durch Handlungen oder Äußerungen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Kuratorium ausgeschlossen werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Kuratoriumsmitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen.

§ 10 Die Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Ausnahmen sind die Projekte des Vereins, für die eine Arbeitsgruppe gebildet wurde. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Planung von Aktivitäten,
 2. Vorbereitung der MV und der Aufstellung der Tagesordnung,
 3. Einberufung der MV,
 4. Durchführung der Beschlüsse der MV,
 5. Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts über die Aktivitäten des Vereins,
 6. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 11 Wahl und Entlastung des Vorstands

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren von der MV in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Der alte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Es können nur JONS-Mitglieder aus den Bundesländern Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern für den Vorstand kandidieren.

- (3) Jeder Teilnehmer der MV hat je nach Vorstandsgröße drei bzw. fünf Stimmen, die er auf die Kandidaten verteilen kann. Ein Kandidat kann dabei nur maximal eine Stimme erhalten. Dieses Mehrheitsrecht gilt nur für Vorstandswahlen.
- (4) Tritt ein Mitglied des Vorstands zurück, so wird nur dann ein „Ersatzvorstandsmitglied“ gewählt, wenn die nächste reguläre Vorstandswahl über drei Monate vom Zeitpunkt des Rücktritts entfernt ist. In einem solchen Fall muss eine MV einberufen werden; die Wahl erfolgt nach dem gleichen Modus wie eine reguläre Vorstandswahl, es wird nur lediglich ein Posten besetzt. Die Amtszeit dieses Vorstandsmitglieds endet mit der nächsten regulären Vorstandswahl.
- (5) Die Entscheidung über die Entlastung und die Entlastung des Vorstands erfolgt während der MV.
Die MV muss den Vorstand entlasten, wenn dieser seine satzungsgemäßen Aufgaben erfüllt hat.
- (6) Ein Vorstandsmitglied kann durch eine 2/3 Mehrheit auf einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen MV abgewählt werden.

§ 12 Finanzen

- (1) Finanzielle Verfügungen werden von jeweils zwei Mitgliedern des Vorstands getätigt.
- (2) Von der MV wird ein Finanzprüfer für ein Jahr gewählt. Dieser muss Mitglied der JONS sein und darf nicht dem Vorstand angehören. Der Finanzprüfer hat Einblick in sämtliche Unterlagen des Vorstands und kann an Sitzungen des Vorstands teilnehmen. Er ist verpflichtet, der MV über die Einnahmen und Ausgaben der JONS Bericht zu erstatten.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden während einer MV beschlossen und bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen MV beschlossen werden.

Bei Auflösung der JONS oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Jüdische Gemeinde in Hamburg, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Schäferkampsallee 27, 20357 Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich zur Unterstützung jüdischer Studenten in Norddeutschland zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung der Jüdischen Organisation Norddeutscher Studenten
wurde am

17.04.2008

von der Mitgliederversammlung beschlossen.
Sie tritt mit Ablauf dieses Tages in Kraft.